



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 10d / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 17. März 2020

Amtssigniert. SID2020032103694
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 138 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck-Land nach dem Epidemiegesetz 1950

Nr. 139 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Reutte nach dem Epidemiegesetz 1950

Nr. 140 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Schwaz nach dem Epidemiegesetz 1950

Nr. 141 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Lienz nach dem Epidemiegesetz 1950

Nr. 142 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kin-

derbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Imst nach dem Epidemiegesetz 1950

Nr. 143 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Kitzbühel nach dem Epidemiegesetz 1950

Nr. 144 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Kufstein nach dem Epidemiegesetz 1950

Nr. 145 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Landeck nach dem Epidemiegesetz 1950

Nr. 146 Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck Stadt nach dem Epidemiegesetz 1950

Nr. 138 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung
der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-
einrichtungen im Bezirk Innsbruck-Land
nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

**Schließung von Kinderbildungs-
und Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Innsbruck-Land teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur

mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 139 • Bezirkshauptmannschaft Reutte

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Reutte
vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der
Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im
Bezirk Reutte nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

**Schließung von Kinderbildungs-
und Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Reutte teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-
abkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf

Nr. 140 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Schwaz
vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der
Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im
Bezirk Schwaz nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als zuständige Behörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige

übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

**Schließung von Kinderbildungs-
und Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Schwaz teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-
abkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Brandl

Nr. 141 • Bezirkshauptmannschaft Lienz

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Lienz
vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der
Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im
Bezirk Lienz nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

**Schließung von Kinderbildungs-
und Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Lienz teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-abkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 142 • Bezirkshauptmannschaft Imst

VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Imst nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1 Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Imst teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:

- a. Angestellte in Apotheken,
- b. Angestellte in Supermärkten und
- c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-abkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Nr. 143 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Kitzbühel nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1 Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-abkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Berger

Nr. 144 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Kufstein nach dem Epidemiegesezt 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesezt, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Kufstein teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Platzgummer

Nr. 145 • Bezirkshauptmannschaft Landeck

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Landeck nach dem Epidemiegesezt 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesezt, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Landeck teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a. Angestellte in Apotheken,
 - b. Angestellte in Supermärkten und
 - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß

Nr. 146 • Landeshauptstadt Innsbruck

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 17. März 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck-Stadt nach dem Epidemiegesezt 1950

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzei-

gepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in Innsbruck-Stadt teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:

- a. Angestellte in Apotheken,
- b. Angestellte in Supermärkten und
- c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben

6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-abkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bürgermeister: Georg Willi

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck